

DEUTSCHE ANGESTELLTEN-GEWERKSCHAFT

Landesverband
Nordrhein-Westfalen

DAG NRW · Postfach 20 02 40 · 4000 Düsseldorf 1

An die Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Postfach 1143

4000 Düsseldorf 1



Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
ca/sta-pro

Datum

2.7.1991

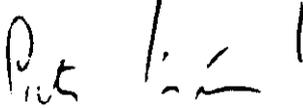
Gesetzentwurf der Landesregierung "Zweites Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK)", Drucksache 11/1640 vom 24.04.1991

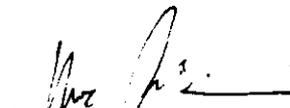
hier: Öffentliche Anhörung am 8. Juli 1991

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersenden wir Ihnen die Stellungnahme der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen, zum o.g. Gesetzentwurf der Landesregierung.

Mit freundlichen Grüßen


Dieter Heimann


Uwe Carstensen

Postanschrift
Postfach 20 02 40
4000 Düsseldorf 1

Hausanschrift
Bastionstraße 18
4000 Düsseldorf 1

Telekommunikation
Telefon (02 11) 13 00 2-0
Telex 8 582 461 (agds)
Telefax 3/a (02 11) 1 30 02-24

Kontoverbindung
Commerzbank, Filiale Düsseldorf
Konto-Nr. 1 327 477, BLZ 300 400 00
Postgiro, Köln 351 80-500, BLZ 370 100 50



Stellungnahme der Deutschen Angestellten–Gewerkschaft (DAG), Landesverband Nordrhein–Westfalen zum Gesetzentwurf der Landesregierung

"Zweites Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder– und Jugendhilferechts (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK)", Drucksache 11/1640 vom 24.04.1991.

Die Veränderungen der gesellschaftlichen Situation, insbesondere die Zunahme der Einzel–Kind–Familie die Zahl der Alleinerziehenden und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Männer und Frauen macht eine bessere Versorgung der Kinder mit Tageseinrichtungen dringend erforderlich.

Die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft in Nordrhein–Westfalen (DAG–NRW) begrüßt die Absicht der Landesregierung, diesen gesellschaftlichen Veränderungen im Regierungsentwurf für das GTK Rechnung zu tragen.

Allerdings bedauert es die DAG–NRW, daß die Landesregierung es versäumt hat, diese Gelegenheit zu nutzen, um einen Rechtsanspruch eines jeden Kindes auf einen Kindergartenplatz zu verankern. Erst ein solcher Rechtsanspruch würde die Basis für eine wirkliche Wahlfreiheit für Männer und Frauen zwischen Beruf und Familie bieten.

Unter dem Blickwinkel der Vereinbarkeit von Familie und Beruf lassen sich in diesen Regierungsentwurf gegenüber dem Status quo deutliche Verbesserungen erkennen.

- Einbeziehung aller Tageseinrichtungen für Kinder in den Gesetzentwurf und
- Regelungen zur Ausweitung der Öffnungszeiten.

Dennoch ist nach Auffassung der DAG–NRW eine Überarbeitung des Regierungsentwurfes in folgenden Punkten erforderlich:

1. Krippen, Krabbelstuben und altersgemischte Gruppen müssen bereits für Kinder ab dem Alter von zwei Monaten zugänglich sein.

Die Mutterschutzfrist (gem. § 6 MuSchuG) endet zwei Monate nach der Geburt des Kindes. Insbesondere viele alleinerziehende Mütter sind aus finanziellen Gründen gezwungen, die Erwerbstätigkeit direkt im Anschluß an diese Frist wieder aufzunehmen; ihren Kindern darf die qualifizierte Betreuung durch die o.g. Einrichtung nicht verwehrt werden.

2. Allein durch den Aufbau von altersgemischten Gruppen ist nach Auffassung der DAG-NRW der kurz- und langfristig bestehende Bedarf an pädagogischer Betreuung der 0- bis 3jährigen nicht zu decken. Deshalb sind auch Krippen und Krabbelstuben wie auch Tagespflegestellen unabdingbar.

Die DAG-NRW bedauert, daß die Chance versäumt wurde, auch den Bereich der Tagespflegestellen mit in dieses Gesetz aufzunehmen. Eine gesetzliche Regelung hätte die Grauzonen der unkontrollierten Kinderbetreuung und die sozialversicherungs- und arbeitsrechtlich unabgesicherten Beschäftigungsverhältnisse vieler Tagesmütter und -väter eindämmen können.

3. Die vorrangige Einrichtung von Horten an den Grundschulen als Schulkinderhaus lehrt die DAG ab. Wir befürchten eine zunehmende Verschulung der Freizeit von Kindern (vgl. §§ 3 II, 26 III dieses Gesetzentwurfes). Mit einem solchen Vorrang würde auch die Trägervielfalt und damit die Wahlmöglichkeit der Eltern eingeschränkt.
4. Die Einbeziehung von Betriebskindergärten in die öffentliche Förderung wird seitens der DAG-NRW beim augenblicklichen Stand der Versorgung begrüßt, zumal im Gesetz ein Bestandsschutz des Kindergartenplatzes auch bei einem eventuellen Arbeitsplatzwechsel des/der Erziehungsberechtigten gegeben ist.

Die Einbeziehung der betrieblichen Kindergärten in die öffentliche Förderung sollte jedoch nur übergangsweise bestehen, bis durch die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe entsprechend KJHG ein bedarfsgerechtes Angebot bereitgehalten wird.

5. Ausgehend von dem Anspruch einer schnellen Verwirklichung einer flächendeckenden Versorgung mit Kindertageseinrichtungen hält die DAG-NRW es für erforderlich, für einzelne Einrichtungsarten entweder Mindestversorgungsquoten oder objektivierbare Kriterien für die Bedarfsplanung entsprechend § 10 dieses Gesetzentwurfes festzuschreiben.
6. Die DAG-NRW begrüßt die Festlegung einer Regelöffnungsdauer für die Kindergärten und Horte, vermißt wird jedoch eine entsprechende Regelung für altersgemischte Gruppen.

Die Begrenzung der Öffnungszeiten bis 18:00 Uhr hält die DAG-NRW unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für unzureichend. Insbesondere die Beschäftigten im Einzelhandel haben eine regelmäßige Arbeitszeit bis 18:30 Uhr. Die DAG-NRW schlägt deshalb vor, die Regelung der Öffnungszeit in § 9 III von 18:00 Uhr auf 19:00 Uhr zu verändern. Zum Wohle des Kindes sollte die Verweildauer jedoch auf 10 Stunden täglich begrenzt werden.

7. Die ganztägige Öffnung und die Berücksichtigung der notwendigen Betreuung während der Schulferien (§ 9) begrüßt die DAG-NRW. Sie hält darüber hinaus eine ganztägige Öffnung von Montag bis Freitag und eine Limitierung der Schließung wegen Betriebsferien auf maximal 4 Wochen für erforderlich.
8. Die DAG-NRW warnt davor, die qualitativen und quantitativen Verbesserungen der Versorgung mit Kindertageseinrichtungen auf dem Rücken der Beschäftigten auszutragen. Dem Gesetzgeber muß klar sein, daß bei zunehmender Arbeitszeitverkürzung, einer Ausdehnung der Öffnungszeiten und Festschreibung von Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen der Personalschlüssel entsprechend heraufgesetzt werden muß. Als Stichworte seien an dieser Stelle nur die katastrophalen Zustände in der Alten- und Gesundheitsversorgung genannt.

Die DAG-NRW hält es darüber hinaus für erforderlich, daß Fortbildung nicht nur als Auftrag des Trägers festgeschrieben wird, sondern auch als Anspruch der Beschäftigten formuliert wird und zwar hinsichtlich Inhalt, Art und Umfang solcher Maßnahmen.

9. Die DAG hält unter der Prämisse, daß die Tageseinrichtungen ohne Elternbeitrag bei der augenblicklichen angespannten Finanzlage der öffentlichen Haushalte nicht zu finanzieren sind, eine Staffelung der Elternbeiträge entsprechend der Einkommensverhältnisse, wie sie im Gesetzentwurf der Regierung vorgesehen sind, für notwendig, ebenso wie die Möglichkeit, Angaben zur Einkommenshöhe von Seiten der örtlichen Träger der Jugendhilfe zu prüfen. Dabei darf der mittelfristig zu realisierende Anspruch auf einen kostenfreien Kindergartenplatz nicht fallen gelassen werden.

10. Eine Verankerung der Mitwirkung von Eltern und Kindern in den Tageseinrichtungen begrüßt die DAG-NRW. Diese Mitwirkung darf jedoch nicht auf Kosten der in den Einrichtungen Beschäftigten gehen. Die Berücksichtigung des Datenschutzes bei der Mitwirkung der Eltern (§ 6) hält die DAG-NRW auch unter diesem Aspekt für unerlässlich. In seinen Ausführungen zur Mitwirkung des pädagogischen Personals ist der Regierungsentwurf zu undifferenziert. So fehlt es an einer genauen Begriffsbestimmung "pädagogischer Mitarbeiter" und auch in Bezug auf das Zusammenwirken und die Kompetenzabgrenzung zwischen der Mitwirkung des Rates der Tageseinrichtung und der Mitwirkung/Mitbestimmung der betrieblichen Interessenvertretung der Beschäftigten - entsprechend BetrVG, LPVG, AVG (Diakonie) und MAVO (kath. Kirche) - sieht die DAG-NRW ein weites Konfliktfeld, das durch eine klare Formulierung vermieden werden muß.

Die DAG-NRW schlägt vor, den § 7 um folgenden Passus zu erweitern: "Die Mitwirkung/Mitbestimmung nach BetrVG, LPVG, MVG und MAVO sowie sonstige Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Beschäftigten bleiben davon unberührt".